

# AMTLICHE MITTEILUNGEN DER HOCHSCHULE BREMEN

**Ausgabe 5/2024**

**Vom 8. Juli 2024**

## **Inhalt:**

**Satzung des Beirates im Studiengang Elektrotechnik, duale Variante  
an der Hochschule Bremen** (S. 2)

**Satzung des Beirates im Studiengang Technische und Angewandte Physik,  
duale Variante an der Hochschule Bremen** (S. 4)

**Neufassung der Anlage 3 zur Satzung der Hochschule Bremen über die Festsetzung  
von Zulassungszahlen für zulassungsbeschränkte Studiengänge und Normwerten  
(Zulassungszahlensatzung)** (S. 5)

**Änderung der Anlage 1 zur Satzung der Hochschule Bremen über die Festsetzung von  
Zulassungszahlen für zulassungsbeschränkte Studiengänge und Normwerten  
(Zulassungszahlensatzung)** (S. 7)

## **Satzung des Beirates im Studiengang Elektrotechnik, duale Variante an der Hochschule Bremen**

Der Rektor der Hochschule Bremen hat am 5. Juni 2024 die vom Fakultätsrat der Fakultät Elektrotechnik und Informatik am 9. April 2024 beschlossene Satzung des Beirates im Studiengang Elektrotechnik, duale Variante in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

### **Präambel**

Die Hochschule Bremen legt besonderen Wert auf eine praxisorientierte Ausbildung ihrer Studierenden. Die Fakultät Elektrotechnik und Informatik hat mit dem Studiengang Elektrotechnik, duale Variante ein Angebot, das dieser Zielsetzung durch seine duale Konzeption, bei der die Studienanteile an der Hochschule mit berufspraktischen Ausbildungsanteilen bei kooperierenden Praxisträgern verbunden werden, in besonderem Maße Rechnung trägt. Um bei diesem Angebot für die Zukunft den erforderlichen notwendigen Austausch zwischen der Hochschule Bremen und den Praxisträgern für eine praxisorientierte Ausbildung zu stärken, wird ein Beirat eingerichtet. Dieser Beirat soll als Plattform für einen Meinungs- und Erfahrungsaustausch dienen sowie eine Plattform zur Erörterung zukünftiger Anforderungen in der Lehre und Forschung als Schnittstelle zur Praxis bieten.

### **§ 1 Aufgaben**

Der Beirat soll ein Bindeglied zwischen den Praxisträgern und der Hochschule Bremen sein und bei der strategischen und mit Blick auf die Belange der Praxis bedarfsgerechten Ausrichtung des Studienganges unterstützen. Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Informationsaustausch in Bezug auf die Qualitätssicherung und kompetenzorientierte Entwicklung des Curriculums,
2. Verständigung bei der Weiterentwicklung der Bildungsziele,
3. Beobachtung des gesamten Theorie-Praxis-Bezugs mit Blick auf die Beziehung der Ziele der Ausbildungssteile „Studium“ und „praktische Ausbildungsanteile beim Praxisträger“; Abgabe von Empfehlungen für sinnvolle Anpassungen bei Bedarf,
4. Rückspiegelung des Qualifikationsstandes der Studierenden während der Praxisphasen an die Hochschule,
5. Dialog zu gewonnenen Erkenntnissen über die Realisierung des Selbstlernanteils während der Praxisphasen; Unterstützung aller Partnerunternehmen durch regelmäßig aktualisierte Empfehlungen zur Ausgestaltung der Praxisphasen mit dem Ziel der Sicherstellung eines angemessenen und nutzbringenden Selbstlernanteils der Studierenden.

### **§ 2 Zusammensetzung des Beirates**

(1) Der Beirat besteht aus Vertreter\*innen der Praxisträger. Die Zahl der Vertreter\*innen der Praxisträger soll 5 nicht übersteigen. Der oder die Studiengangsleiter\*in bzw. -sofern eingesetzt – der oder die Dualbeauftragte oder ein\*e Vertreter\*in nimmt an den Sitzungen teil (hiernach Hochschulvertreter\*in).

(2) Vertreter\*innen der nicht im Beirat vertretenen Praxisträger können an den Beiratssitzungen teilnehmen.

### **§ 3 Berufung der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder des Beirates werden für einen Zeitraum von drei Jahren von dem oder der Rektor\*in der Hochschule auf Vorschlag der Hochschulvertreterin oder des Hochschulvertreters mit Zustimmung des Dekanats der Fakultät Elektrotechnik und Informatik berufen; Wiederbestellung ist möglich. Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Scheidet ein Mitglied des Beirates aus, erfolgt eine Nachberufung für den Rest der Amtsperiode.

#### **§ 4 Vorstand**

- (1) Der Beirat wählt eine\*n Vorsitzende\*n und eine\*n Stellvertreter\*in aus der Mitte seiner Mitglieder.
- (2) Die Amtsdauer der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters entspricht der dreijährigen Amtsperiode.
- (3) Abwahl oder Rücktritt der oder des Vorsitzenden sind zulässig, wenn gleichzeitig ein\*e kommissarische\*r Vorsitzende\*r gewählt und das Verfahren zur Neuwahl eingeleitet wird. Abberufung, Rücktritt und Neuwahl sind in dem schriftlichen Tagesordnungsvorschlag zu einer ordentlichen Sitzung des Beirates anzukündigen.

#### **§ 5 Verfahren im Beirat**

- (1) Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Beirates ein und leitet diese. Die Sitzungen finden in der Regel einmal jährlich, im Übrigen nach Bedarf oder auf gemeinsamen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Beirates statt. Die Beiratsmitglieder haben das Recht, bei Verhinderung eine\*n Vertreter\*in zu benennen.
- (2) Die Sitzungen können einen nicht öffentlichen und einen öffentlichen Teil haben. Für die nicht öffentlichen Teile können dem Beirat nicht zugehörige Personen in beratender Funktion oder als Berichterstatter\*in zugelassen werden.
- (3) Über die Sitzungen des Beirates wird ein Protokoll erstellt.
- (4) Die Empfehlungen des Beirates werden den zuständigen Hochschulgremien (Fakultätsrat, Studienkommission) und Funktionsträgern über den oder die Hochschulvertreter\*in zur Kenntnis gebracht.
- (5) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 5. Juni 2024

Der Rektor der Hochschule Bremen

#### **Satzung des Beirates im Studiengang Technische und Angewandte Physik, duale Variante an der Hochschule Bremen**

Der Rektor der Hochschule Bremen hat am 5. Juni 2024 die vom Fakultätsrat der Fakultät Elektrotechnik und Informatik am 9. April 2024 beschlossene Satzung des Beirates im Studiengang Technische und Angewandte Physik, duale Variante in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

#### **Präambel**

Die Hochschule Bremen legt besonderen Wert auf eine praxisorientierte Ausbildung ihrer Studierenden. Die Fakultät Elektrotechnik und Informatik hat mit dem Studiengang Technische und Angewandte Physik, duale Variante ein Angebot, das dieser Zielsetzung durch seine duale Konzeption, bei der die Studienanteile an der Hochschule mit berufspraktischen Ausbildungsanteilen bei kooperierenden Praxisträgern verbunden werden, in besonderem Maße Rechnung trägt. Um bei diesem Angebot für die Zukunft den erforderlichen notwendigen Austausch zwischen der Hochschule Bremen und den Praxisträgern für eine praxisorientierte Ausbildung zu stärken, wird ein Beirat eingerichtet. Dieser Beirat soll als Plattform für einen Meinungs- und Erfahrungsaustausch dienen sowie eine Plattform zur Erörterung zukünftiger Anforderungen in der Lehre und Forschung als Schnittstelle zur Praxis bieten.

## **§ 1 Aufgaben**

Der Beirat soll ein Bindeglied zwischen den Praxisträgern und der Hochschule Bremen sein und bei der strategischen und mit Blick auf die Belange der Praxis bedarfsgerechten Ausrichtung des Studienganges unterstützen. Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Informationsaustausch in Bezug auf die Qualitätssicherung und kompetenzorientierte Entwicklung des Curriculums,
2. Verständigung bei der Weiterentwicklung der Bildungsziele,
3. Beobachtung des gesamten Theorie-Praxis-Bezugs mit Blick auf die Beziehung der Ziele der Ausbildungssteile „Studium“ und „praktische Ausbildungsanteile beim Praxisträger“; Abgabe von Empfehlungen für sinnvolle Anpassungen bei Bedarf,
4. Rückspiegelung des Qualifikationsstandes der Studierenden während der Praxisphasen an die Hochschule,
5. Dialog zu gewonnenen Erkenntnissen über die Realisierung des Selbstlernanteils während der Praxisphasen; Unterstützung aller Partnerunternehmen durch regelmäßig aktualisierte Empfehlungen zur Ausgestaltung der Praxisphasen mit dem Ziel der Sicherstellung eines angemessenen und nutzbringenden Selbstlernanteils der Studierenden.

## **§ 2 Zusammensetzung des Beirates**

(1) Der Beirat besteht aus Vertreter\*innen der Praxisträger. Die Zahl der Vertreter\*innen der Praxisträger soll 5 nicht übersteigen. Der oder die Studiengangsleiter\*in bzw. -sofern eingesetzt – der oder die Dualbeauftragte oder ein\*e Vertreter\*in nimmt an den Sitzungen teil (hiernach Hochschulvertreter\*in).

(2) Vertreter\*innen der nicht im Beirat vertretenen Praxisträger können an den Beiratssitzungen teilnehmen.

## **§ 3 Berufung der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder des Beirates werden für einen Zeitraum von drei Jahren von dem oder der Rektor\*in der Hochschule auf Vorschlag der Hochschulvertreterin oder des Hochschulvertreters mit Zustimmung des Dekanats der Fakultät Elektrotechnik und Informatik berufen; Wiederbestellung ist möglich. Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Scheidet ein Mitglied des Beirates aus, erfolgt eine Nachberufung für den Rest der Amtsperiode.

## **§ 4 Vorstand**

(1) Der Beirat wählt eine\*n Vorsitzende\*n und eine\*n Stellvertreter\*in aus der Mitte seiner Mitglieder.

(2) Die Amtsdauer der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters entspricht der dreijährigen Amtsperiode.

(3) Abwahl oder Rücktritt der oder des Vorsitzenden sind zulässig, wenn gleichzeitig ein\*e kommissarische\*r Vorsitzende\*r gewählt und das Verfahren zur Neuwahl eingeleitet wird. Abberufung, Rücktritt und Neuwahl sind in dem schriftlichen Tagesordnungsvorschlag zu einer ordentlichen Sitzung des Beirates anzukündigen.

## **§ 5 Verfahren im Beirat**

(1) Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Beirates ein und leitet diese. Die Sitzungen finden in der Regel einmal jährlich, im Übrigen nach Bedarf oder auf gemeinsamen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Beirates statt. Die Beiratsmitglieder haben das Recht, bei Verhinderung eine\*n Vertreter\*in zu benennen.

(2) Die Sitzungen können einen nicht öffentlichen und einen öffentlichen Teil haben. Für die nicht öffentlichen Teile können dem Beirat nicht zugehörige Personen in beratender Funktion oder als Berichterstatter\*in zugelassen werden.

(3) Über die Sitzungen des Beirates wird ein Protokoll erstellt.

(4) Die Empfehlungen des Beirates werden den zuständigen Hochschulgremien (Fakultätsrat, Studienkommission) und Funktionsträgern über den oder die Hochschulvertreter\*in zur Kenntnis gebracht.

(5) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

**§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 5. Juni 2024

Der Rektor der Hochschule Bremen

**Neufassung der Anlage 3 zur Satzung der Hochschule Bremen über die Festsetzung von Zulassungszahlen für zulassungsbeschränkte Studiengänge und Normwerten (Zulassungszahlensatzung)**

Vom 4. Juli 2024

Der Rektor der Hochschule Bremen hat am 8. Juli 2024 gemäß § 110 Absatz 3 Bremisches Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 305, 311), die vom Rektorat der Hochschule Bremen aufgrund § 1 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2023 (Brem.GBl. S. 68, 93), am 4. Juli 2024 beschlossene Neufassung der Anlage 3 zur Satzung der Hochschule Bremen über die Festsetzung von Zulassungszahlen für zulassungsbeschränkte Studiengänge und Normwerten in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Die Anlage 3 der Satzung der Hochschule Bremen über die Festsetzung von Zulassungszahlen für zulassungsbeschränkte Studiengänge und Normwerten vom 1. Juni 2012 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 3/2012), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Mai 2024 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 3/2024), wird durch die Anlage 3 in der nachstehenden Fassung ersetzt:

**Anlage 3**

**Festsetzung von Zulassungszahlen für höhere Fachsemester für das Wintersemester 2024/25**

a) Bachelorstudiengänge

IS Tourismusmanagement (ISTM)	0
IS Wirtschaftsingenieurwesen (ISWI)	0
Betriebswirtschaft (BW)	0
European Finance & Accounting (EFA)	0
Betriebswirtschaft / Internationales Management (BIM)	0
Management im Handel (MiH)	0
Angewandte Wirtschaftssprachen und Internationale Unternehmensführung (AWS)	
- Arabisch	0
- Japanisch	0
Architektur (A)	0
Bauingenieurwesen (BAU)	0

IS Umwelttechnik (ISU)	0
IS Politikmanagement (ISPM)	0
Soziale Arbeit (SOZARB)	0
IS Hebammen	0
IS Angewandte Freizeitwissenschaft (ISAF)	0
Angewandte Therapiewissenschaften Logopädie und Physiotherapie (ATW)	
- Logopädie	0
- Physiotherapie	0
Informatik: Software- und Systemtechnik (ISS) <sup>1)</sup>	0
IS Medieninformatik (ISMI)	0
Internationaler Frauenstudiengang Informatik (IFI)	0
Internationaler Frauenstudiengang Informatik – dual (IFI-dual)	0
Automatisierung/Mechatronik (ATMECH)	0
Maschinenbau (M)	0
Maschinenbau mit Schwerpunkt Digitalisierung (MDIG) <sup>1)</sup>	0
Luft- und Raumfahrttechnik (LUR)	0
IS Luftfahrtssystemtechnik und –management (ILST)	0
Energietechnik (ENTEC)	0
IS Shipping and Chartering (ISSC)	0
Schiffbau und Meerestechnik (SuM)	0
Studium im Praxisverbund Schiffbau und Meerestechnik (SuMPV)	2
IS Bionik (ISB)	0
IS Technische und Angewandte Biologie (ISTAB)	0

b) Masterstudiengänge

Business Management (BM)	0
Sustainable Business & Entrepreneurship (SBE)	0
Architektur/Environmental Design (A)	0
Bauingenieurwesen – Nachhaltiges Planen und Bauen (BAU)	0
Zukunftsfähige Energie- und Umweltsysteme (ZEUS)	6
Interdisziplinäres Nachhaltigkeitsmanagement (INA)	0
Praxisforschung und Innovation in der Sozialen Arbeit (SOZARB)	3
IS Palliative Care (IPC)	0
IS nachhaltige Freizeit- und Tourismusentwicklung M.A. (ISFT)	0
Electronics Engineering (MScEE)	0
Informatik (KSS)	0
Engineering and Management of Space Systems (EMSS) <sup>1)</sup>	0
Maschinenbau (M)	0
Aerospace Technologies (AT)	0
Energietechnik (MEN)	0
Schiffbau und Meerestechnik (SuM)	0
Bionik: Mobile Systeme (BMS)	0
IS Technische und Angewandte Biologie (ISTAB)	0

<sup>1)</sup> Neuer im Aufbau befindlicher Studiengang

**Abkürzungen:** IS = Internationaler Studiengang, ES = Europäischer Studiengang

**Änderung der Anlage 1 zur Satzung der Hochschule Bremen über die Festsetzung von Zulassungszahlen für zulassungsbeschränkte Studiengänge und Normwerten (Zulassungszahlensatzung)**

Vom 8. Juli 2024

Der Rektor der Hochschule Bremen hat am 8. Juli 2024 gemäß § 110 Absatz 3 Bremisches Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 305, 311), die vom Rektorat der Hochschule Bremen aufgrund § 1 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes (BremHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2023 (Brem.GBl. S. 68), am 8. Juli 2024 beschlossene Änderung der Anlage 1 zur Satzung der Hochschule Bremen über die Festsetzung von Zulassungszahlen für zulassungsbeschränkte Studiengänge und Normwerten genehmigt.

Die Anlage 1 (Zulassungszahlen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger für die Studiengänge der Hochschule Bremen für das Wintersemester 2024/2025) der Satzung der Hochschule Bremen über die Festsetzung von Zulassungszahlen für zulassungsbeschränkte Studiengänge und Normwerten vom 1. Juni 2012 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 3/2012), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Mai 2024 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 3/2024), wird für die folgenden Studiengänge wie folgt geändert:

a) Bachelorstudiengänge

<b>Fakultät 2</b>	
Architektur	90
Bauingenieurwesen	90
<b>Fakultät 3</b>	
IS Hebammen	31

b) Masterstudiengänge

<b>Fakultät 2</b>	
Architektur / Environmental Design	45
davon	
- Vollzeit	37
- berufsbegleitend	8

Genehmigt, Bremen, den 8. Juli 2024

Der Rektor der Hochschule Bremen